

# UNIVERSITÄT LEIPZIG

## **ORDNUNG des Interdisziplinären Zentrums für Bioinformatik der Universität Leipzig**

### **Präambel**

Mit der Schaffung eines Interdisziplinären Zentrums für Bioinformatik (IZBI) soll die Lehre und die Forschung auf hohem wissenschaftlichen Niveau gefördert und weiter entwickelt werden.

Das IZBI wird initial mit Hilfe der Förderung der DFG (Initiative Bioinformatik) gebildet. Langfristig ist eine Fortführung auch nach Ablauf der DFG-Förderung vorgesehen.

Die Initiative wird von der Fakultät für Mathematik und Informatik, der Medizinischen Fakultät, der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie sowie den drei Max-Planck-Instituten in Leipzig getragen.

Zur Stärkung der biotechnologisch/biomedizinischen Forschung soll das IZBI in engem Bezug zum Biotechnologisch Biomedizinischen Zentrum (BBZ) stehen.\*

### **§ 1 Rechtsstellung**

Das IZBI ist eine Zentrale Einrichtung der Universität Leipzig im Sinne des § 101 des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHG) und § 25 der Verfassung der Universität Leipzig. Es untersteht direkt dem Rektoratskollegium.

### **§ 2 Ziele**

Das IZBI verfolgt folgende Ziele:

1. Aufbau von effizienten Strukturen für die Forschung in der Bioinformatik
2. Entwicklung eines eigenständigen Forschungsprofils
3. Durchführung von wissenschaftlich relevanter Auftragsforschung
4. Unterstützung bei der Einwerbung von Drittmitteln zur Durchführung von Forschungsaufgaben an anderen Einrichtungen sowie eigene Drittmiteleinwerbung
5. Unterstützung der Lehre in der Studienrichtung Bioinformatik
6. Kompetenzentwicklung durch Qualifizierungs- und Trainingsmaßnahmen

## 7. Unterstützung der beteiligten Einrichtungen bei der Projektplanung und Projektdurchführung

- \* Für den gesamten Text schließen grammatikalisch maskuline Formen zur Bezeichnung von Personen solche weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen ein.

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Zentrums können Mitglieder und Angehörige der Universität Leipzig, der Max-Planck-Institute sowie weitere Personen werden, die ein begründetes wissenschaftliches Interesse an der Bioinformatik und der Tätigkeit des Zentrums haben und zur Förderung der Ziele des Zentrums beitragen.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines Antragsverfahrens.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch eine entsprechende Erklärung des Mitglieds oder durch Beschluss des Vorstandes.
- (4) Die Mitglieder des Zentrums werden über die Ergebnisse der am Zentrum durchgeführten Forschungsarbeiten informiert und zu Veranstaltungen des Zentrums eingeladen.
- (5) Privatpersonen, Unternehmen und andere rechtsfähige Einrichtungen können das IZBI als Förderer materiell oder ideell unterstützen. Ihnen wird kein Mitwirkungsrecht in den Gremien des Zentrums eingeräumt. Leistungen von Förderern werden nicht honoriert.

### **§ 4 Status des IZBI**

- (1) Die Zielsetzung des IZBI überschreitet deutlich die Fakultäts- und Disziplinengrenzen. Es ist profilbildend für die Universität. Es beteiligt sich an der Lehre und Graduiertenausbildung.
- (2) Das IZBI finanziert sich vorrangig aus Mitteln Dritter, initial aus Mitteln der Deutschen Forschungsgemeinschaft sowie der Universität Leipzig. Die Bereitstellung von Haushaltsmitteln erfolgt entsprechend den im Senatsbeschluss vom 11.01.2000 festgelegten Grundsätzen. Über Umfang und Dauer einer Haushaltsfinanzierung entscheidet das Rektoratskollegium.

### **§ 5 Gremien und Organe**

Das Zentrum hat folgende Gremien und Organe:

1. die Mitgliederversammlung
2. den wissenschaftlichen Vorstand
3. den wissenschaftlichen Leiter
4. den Beirat

deren Verantwortungsbereiche nachstehend beschrieben werden.

## **§ 6**

### **Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des wissenschaftlichen Vorstandes zumindest einmal jährlich vom wissenschaftlichen Leiter einberufen. Auf der Versammlung gibt der Vorstand einen detaillierten Geschäftsbericht. Gegenstand der Mitgliederversammlung sind weiterhin die wissenschaftlichen Aktivitäten des Zentrums und sonstige, das Zentrum betreffende Belange. Einzuladen sind:
  1. Die Mitglieder des Zentrums
  2. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Vorstandes und
  3. Bei Bedarf Gäste
- (2) Die Versammlung kann alle grundsätzlichen Fragen der Aufgaben des IZBI erörtern und Empfehlungen an den wissenschaftlichen Vorstand aussprechen.

## **§ 7**

### **Der wissenschaftliche Vorstand**

- (1) Dem wissenschaftlichen Vorstand gehören fünf Personen an:
  - c Zwei Hochschullehrer aus dem Institut für Informatik der Fakultät für Mathematik und Informatik, davon der Inhaber der Professur Bioinformatik
  - c Ein Hochschullehrer aus der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psycho-logie
  - c Ein Hochschullehrer aus der Medizinischen Fakultät
  - c Ein Vertreter aus den drei beteiligten Max-Planck-Instituten, sofern dieser Mitglied oder Angehöriger der Universität Leipzig ist.

Die von den Fakultäten zu entsendenden Vorstandsmitglieder werden nach

entsprechender Wahl durch die jeweiligen Fakultätsräte vom Rektoratskollegium bestellt. Der Vertreter aus den Max-Planck-Instituten wird durch diese bestellt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl bzw. erneute Nominierung ist möglich. Das Mandat kann nur persönlich wahrgenommen werden. Vertretung ist nicht möglich. Der Vorstand tagt regelmäßig, mindestens aber vier Mal im Jahr. Die Einberufung erfolgt durch den wissenschaftlichen Leiter. Eine Einberufung muss im Übrigen erfolgen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen.

(2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Er wählt den wissenschaftlichen Leiter des IZBI aus seiner Mitte für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
2. Er entscheidet darüber, ob und in welcher Weise Lehraufgaben und Forschungsprojekte durch das IZBI unterstützt werden. Hierzu führt er Beurteilungen von Vorhaben nach Kriterien der Qualität und Bedeutung durch. Bei größeren Vorhaben kann er unabhängige externe Gutachten einholen.
3. Er gibt Rahmenempfehlungen zu den allgemeinen Vertragsbedingungen zwischen dem IZBI und den beteiligten Einrichtungen und weiteren Partnern.
4. Er fördert auf der Basis der aktivierbaren oder aktivierten Projekte die wissenschaftliche Schwerpunktbildung, Kompetenz und Infrastruktur unter Gesichtspunkten der interdisziplinären Zusammenarbeit und strategischen Planung.
5. Er benennt Projektleiter der wissenschaftlichen Vorhaben. Für die bessere Abstimmung mehrerer Projekte kann er Arbeitsgruppen bilden, Koordinatoren der Arbeitsgruppen benennen und deren Verantwortlichkeit festlegen.
6. Er entwickelt Förderprogramme für die Einwerbung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten und entscheidet über die Annahme von Auftragsforschung.
7. Er vergibt die Mittel für die Aus-, Weiter- und Fortbildung an geeignete Bewerber.
8. Er spricht Einladungen an Gastwissenschaftler zu Forschungsaufenthalten aus.
9. Er beschließt den jährlichen und mittelfristigen Wirtschaftsplan und spricht Empfehlungen für den projektbezogenen Ressourceneinsatz aus.

### **Der wissenschaftliche Leiter**

Der wissenschaftliche Leiter hat folgende Verantwortlichkeiten und Befugnisse:

1. Koordination der Arbeit des Vorstandes, Vorbereitung und Ausführung von Vorstandsbeschlüssen, Leitung der Vorstandssitzungen
2. Förderung der Konzeption und Durchführung von Forschungsprojekten, Prozesskontrolle
3. Weisungsrecht gegenüber IZBI-Mitarbeitern sowie Auswahl und Einsatz der IZBI-Mitarbeiter mit Verantwortlichkeiten und Zielsetzungen im Einvernehmen mit den Projektleitern; Weisungsrecht über Personal, das im Rahmen definierter Aufgaben von anderen Einrichtungen vorübergehend dem IZBI zugeordnet ist
4. Vorbereitung und, soweit möglich, Abschluss von Vereinbarungen mit Wissenschaftlern der beteiligten Einrichtungen und Vorbereitung von Verträgen mit anderen Einrichtungen
5. Ressourcenkontrolle, Erstellung des Geschäftsberichtes

Der wissenschaftliche Leiter wird in diesen Aufgaben von einem Geschäftsführer unterstützt. Er führt die laufenden Geschäfte des IZBI. Näheres regelt die Geschäftsordnung des IZBI.

Der Geschäftsführer wird durch das Rektoratskollegium auf Vorschlag des Vorstandes bestellt. Eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln muss durch das Rektoratskollegium beschlossen sein.

## **§ 9 Der Beirat**

- (1) Nach der Zwischenbegutachtung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft wird ein Beirat berufen.
- (2) Der Beirat begleitet die Arbeit des IZBI kritisch, berät den Vorstand und das Rektoratskollegium und spricht Empfehlungen in wichtigen Fragen aus.
- (3) Dem Beirat gehören vier bis sechs, nicht der Universität angehörende Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft und öffentlichem Leben als Mitglieder an. Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Rektoratskollegium der Universität Leipzig für die Dauer von vier Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig. Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates ist ehrenamtlich.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Er tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung seines Vorsitzenden zusammen. Der wissenschaftliche Leiter und die der Geschäftsführer sind berechtigt und auf Verlangen des Beirates verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

## **§ 10 Änderungen der Ordnung**

Änderungen der Ordnung werden auf Vorschlag des wissenschaftlichen Vorstands mit Zustimmung des Rektoratskollegiums vom Senat der Universität Leipzig beschlossen. Sie dürfen den Bedingungen bestehender Zuwendungsbescheide nicht widersprechen.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

Diese Ordnung wurde am 10. September 2002 im Senat beschlossen.  
Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

Leipzig, den 13. Januar 2003

Professor Dr. Volker Bigl  
Rektor